

die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben. Ueber diese entscheidet der Vorsitzende in einem Vorbescheid, gegen den die Entscheidung des Einberufungsausschusses angerufen werden kann. Auf diese Möglichkeit ist im Vorbescheid hinzuweisen.

Eine Zurücknahme der besonderen Aufforderung zum Eintritt in den Hilfsdienst durch den Vorsitzenden ist zulässig, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Es besteht für die Einberufungsausschüsse also kein Zwang, grundsätzlich jeden Dienstpflichtigen heranzuziehen. Es sind vielmehr die privatwirtschaftlichen Interessen, die des Dienstpflichtigen, seines Arbeitgebers sowie aller an der Tätigkeit der Dienstpflichtigen interessierten Kreise gegen die staatlichen Interessen am Hilfsdienst abzuwägen. Es ist im Einzelfalle zu entscheiden, ob der durch die Heranziehung des Dienstpflichtigen für die Staatsbedarfsarbeit erzielte Nutzen die in der Privatwirtschaft hervorgerufenen Nachteile überwiegt.

Nimmt der Vorsitzende die besondere Aufforderung zurück, so ist ihre Rechtswirkung aufgehoben. Andernfalls bleibt sie bestehen. Es läuft die zweiwöchentliche Frist zum Auffuchen einer Beschäftigung weiter, auch wenn von den Beteiligten die Entscheidung des Ausschusses angerufen wird. Ist bis zur Entscheidung des Ausschusses die zweiwöchentliche Frist abgelaufen, ohne daß sich der Dienstpflichtige inzwischen eine in den Hilfsdienst fallende Tätigkeit verschafft hat, so wird sich der Ausschuss nicht nur mit der Nachprüfung des Vorbescheids des Vorsitzenden, also mit der Aufrechterhaltung oder Zurücknahme des Stellungsbefehls befassen, sondern auch gleich die Ueberweisung des Dienstpflichtigen aussprechen. Jedenfalls besteht kein rechtliches Hindernis, diese beiden Entscheidungen zu verbinden.

Gegen die Ueberweisung ist Beschwerde zum Feststellungsausschuss beim stellvertre-